

Tino Markert Zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

Helsdorfer Straße 1a, 09217 Burgstädt Telefon: 03724 / 668257 mobil: 0176 / 24127372

E-Mail: markert@die-schadengutachter.de · www.die-schadengutachter.de

Steuernummer: 222/247/04783 Bankverbindung: Sparkasse Mittelsachsen DE84 8705 2000 0190 0549 56 WELADED1FGX

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Bei Erstellung von Gutachten durch das Sachverständigenbüro Tino Markert gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen für den Auftraggeber. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn das Sachverständigenbüro Tino Markert ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Auftragserteilung, Durchführung des Auftrages

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung ist schriftlich zu erteilen, aber auch mündliche, telefonische oder über andere Telekommunikationstechniken aufgegebenen und so entgegengenommene Aufträge gelten als verbindlich. Der Auftraggeber hat dem Sachverständigenbüro Tino Markert alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderliche Unterlagen und Informationen unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat insbesondere das Schadensausmaß und den Schadensumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadensaufnahme zu gewährleisten. Alt- und Vorschäden sind vom Auftraggeber zu benennen bzw. aufzuzeigen. Das Sachverständigenbüro Tino Markert ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderungen des ursprünglichen Auftrages, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. §§648,648a BGB bleiben unberührt. Das Sachverständigenbüro Tino Markert ist berechtigt die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehende Abmachung vereinbart wurde.

3. Vollmacht

Der Auftraggeber legitimiert das Sachverständigenbüro Tino Markert zur Vornahme aller ihm erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

4. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

Vom Sachverständigenbüro Tino Markert angegebene Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart. Setzt der Auftraggeber dem Sachverständigenbüro Tino Markert nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt das Sachverständigenbüro Tino Markert diese Frist verstreichen, oder wird dem Sachverständigenbüro Tino Markert die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sofern dem Sachverständigenbüro Tino Markert ein Verschulden trifft Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§281,323 BGB bleiben unberührt.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistung vom Sachverständigenbüro Tino Markert umfasst nur die ihr gemäß Punkt 2 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Die Gewährleistungspflicht vom Sachverständigenbüro Tino Markert ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist.

6. Haftung

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet das Sachverständigenbüro Tino Markert bei Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die das Sachverständigenbüro Tino Markert haften soll, unverzüglich an das Sachverständigenbüro Tino Markert in Textform anzuzeigen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart wurde, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen vom Sachverständigenbüro Tino Markert. Das Sachverständigenbüro Tino Markert ist Mitglied beim BVSK und berechnet das Honorar nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Honorarbefragung des BVSK nach Tabelle HB IV und deren Nebenkosten. Gerichtsgutachten werden nach der aktuellen JVEG Honorartabelle abgerechnet. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass das Sachverständigenbüro Tino Markert damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat. Die Kostenvorschüsse/Teilrechnungen und die Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.

8. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

Von schriftlichen Unterlagen, die dem Sachverständigenbüro Tino Markert zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf das Sachverständigenbüro Tino Markert Abschriften zu den Akten nehmen. Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Unterlagen/Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (in den folgenden Werken) räumt das Sachverständigenbüro Tino Markert dem Auftraggeber hieran ein Einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Das Sachverständigenbüro Tino Markert wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die das Sachverständigenbüro Tino Markert bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten. Das Sachverständigenbüro Tino Markert verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und für eigene Zwecke. Dazu setzt das Sachverständigenbüro Tino Markert auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenvereinbarung erfüllt das Sachverständigenbüro Tino Markert alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz des Sachverständigenbüro Tino Markert, soweit die Voraussetzungen gemäß §38 Zivilprozessordnung vorliegen. Erfüllungsort für alle, sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, ist der Sitz vom Sachverständigenbüro Tino Markert. Das Verhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).